



Herwig-Blankertz-Berufskolleg

Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen

14. Newsletter vom 5. März 2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Auszubildende,

die neue Schulmail ist eingetroffen.

Ab dem 15. März 2021 gilt voraussichtlich bis zum Schuljahresende für alle Bildungsgänge und Jahrgangsstufen, dass Unterricht auch wieder schrittweise in Präsenz aufgenommen wird.

Mit Blick auf den Infektionsschutz soll von der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht Gebrauch gemacht werden. Das bedeutet für die meisten Klassen voraussichtlich Wechselunterricht mit angepassten Gruppengrößen.

Die Vorgaben des Schulministeriums zur Gestaltung des Schulbetriebs werden von der Schulleitung zu Beginn der kommenden Woche in konkrete Planungen umgesetzt. Die damit verbundenen Änderungen greifen ab dem 15. März, **demnach verläuft das Bildungsangebot kommende Woche wie bereits aktuell geplant. Über die getroffenen Regelungen informieren wir hier Mitte der kommenden Woche.**

Für die Klausuren der Abschlussklassen, die in Präsenz stattfinden dürfen, haben wir unsere beiden Sporthallen in Klausurräume verwandelt. So können wir ganze Lerngruppen mit Maske und unter Einhaltung der Hygienevorschriften gemeinsam Klausur schreiben lassen und haben so Aufsichtskapazitäten gespart, so dass wenig Unterricht für andere Klassen ausfallen muss.

Keine Benachrichtigung wegen Versetzungsgefährdung („blaue Briefe“)

Aufgrund der weiterhin bestehenden Einschränkungen des Schulbetriebes werden auch im Schuljahr 2020/2021 keine Benachrichtigungen gemäß § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW wegen Versetzungsgefährdung versandt. Hieraus folgt wie bei einer unterlassenen Benachrichtigung im Einzelfall: Reicht die Leistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach oder mehreren Fächern abweichend von den im Zeugnis für das erste Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 erteilten Noten nicht mehr aus, werden Minderleistungen **in einem Fach** bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die nicht ausreichenden Leistungen aus dem ersten Halbjahr zählen. Sollten diese auch im zweiten Halbjahr bestätigt werden, haben sie volle Gültigkeit für die Versetzung.

Kommen weitere nicht ausreichende Leistungen hinzu, wird eine nicht ausreichende Leistung nicht gewertet. Alle anderen nicht ausreichenden Leistungen zählen und sind versetzungswirksam.

Detailfragen hierzu wird ihnen Ihre Klassenlehrerin / ihr Klassenlehrer beantworten.

Abschlussklassen:

Bei den Abschlussklassen ist die Regelung anders! Ist mit der Versetzung der **Erwerb eines Abschlusses** oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt.

Das heißt, jede Minderleistung (im Beruflichen Gymnasium ab der Note 4-, für alle anderen Abschlussklassen ab der Note „5“ = mangelhaft) wird gezählt.

Berufliches Gymnasium Jahrgangsstufe 12:

Es ist davon auszugehen (Stand heute), dass – wie im letzten Schuljahr – Defizite der Jahrgangsstufe 12 des Beruflichen Gymnasiums, wie gewohnt gezählt werden, da diese für den Abschluss relevant sind.

Absage Klassenfahrten bis 5. Juli 21

Wegen der anhaltend pandemiebedingten Unsicherheiten ist bis zum 5. Juli 2021 die Durchführung von Schulfahrten unzulässig.

Bei Problemen und Fragen stehen wir weiter gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute.

Herzliche Grüße

Rainer Podleschny und Anne Schneider-Grafe